

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft  
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Schulen in der  
Stadtgemeinde Bremen

Zentralelternbeirat Bremen

Auskunft erteilt  
Frau Enkelmann  
Zimmer 314  
T 0421 361 10156  
F 0421 361 4176  
E-mail  
baerbel.enkelmann@bildung.bremen.de  
Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
25-3

Bremen, 29.01.2015

## **Verfügung Nr.8/2015**

### **Assistenz in Schule (ohne den Bereich Wahrnehmung und Entwicklungsförderung) Verfahren für das Schuljahr 2015/2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in diesem Schuljahr werden auch im kommenden Schuljahr 2015/2016 Assistenzleistungen als Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung im Rahmen von Eingliederungshilfe nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs (SGB) und als Leistung aus einer Hand von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft gewährt. Bei der Gewährung von Assistenzleistungen sind somit die Bestimmungen der Sozialgesetzgebung zu beachten. Hiernach sind Schülerinnen und Schüler anspruchsberechtigt, die nach den Vorgaben des SGB wesentlich in ihrer körperlichen Funktion, geistigen Fähigkeit oder seelischen Gesundheit behindert bzw. wesentlich von Behinderung bedroht sind und in ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wesentlich beeinträchtigt sind.

Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe sind immer nachrangig. Dies bedeutet, dass die Behörde verpflichtet ist zu prüfen, in wie weit sie für die Leistungsgewährung zuständig ist. Neben der örtlichen Zuständigkeit ist zu prüfen, ob andere Leistungen vorrangig zu gewähren sind. So sind auch schulische Unterstützungsleistungen wie z. B. die sonderpädagogische Förderung und andere Fördermaßnahmen, die im Förderplan des einzelnen Kindes ausgewiesen sind, vorrangig zu gewähren.



Eingang:  
Rembertiring 8-12

Dienstgebäude:  
Rembertiring 8-12  
28195 Bremen

Bus / Straßenbahn:  
Haltestellen Hauptbahnhof

Sprechzeiten:  
montags bis freitags  
von 9.00 - 14.00 Uhr  
außer dienstags

Bankverbindungen:  
Bremer Landesbank  
Konto-Nr. 1070115000  
BLZ 290 500 00

Sparkasse Bremen  
Konto-Nr. 1090653  
BLZ 290 501 01

Nachstehend informiere ich Sie über das Antragsverfahren (Neuanträge und Folgeanträge) für Assistenz in Schule zum Schuljahr 2015/2016.

- Ansprechpartner für die Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten sind wie bisher die Leiterinnen und Leiter der Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP). In Schulen in denen keine ZuP eingerichtet sind, sind die jeweiligen Schulleitungen die Ansprechpartner für die Erziehungsberechtigten.
- Die Erziehungsberechtigten beantragen bei der zuständigen Schule Assistenzleistungen. Ein entsprechender Antrag ist auf der Schuldatenplattform unter „Formulare Schule – Assistenz in Schule“ abrufbar. Die in den Schulen eingegliederten Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP) beraten und unterstützen die Eltern bei der Antragstellung und koordinieren das weitere Verfahren. Bei Schulen ohne ZuP (berufliche Schulen, Schulen in freier Trägerschaft) übernehmen diese Aufgabe die Schulleitungen. **Die Anträge sind zusammen mit den Stellungnahmen der Schule zu den einzelnen Anträgen bis zum 27.02.2015 an das Referat 25 zu schicken.**
- Die Anträge sind von den Erziehungsberechtigten / Personensorgeberechtigten vollständig auszufüllen. Die Formulare über das Einverständnis zum Datenaustausch und zur Entbindung von der Schweigepflicht (Formulare 2 und 3) sind überarbeitet worden und bieten nunmehr die Möglichkeit, dass sich die Eltern auch mit einem Datenaustausch gegenüber der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Beratungsstelle – sofern erforderlich - und gegenüber den Assistenzkräften und Koordinationskräften des Martinsclubs, sowie der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen einverstanden erklären. Es ist somit notwendig, dass die Eltern diese beiden Formulare neu unterschreiben. Sollten die Eltern diese Formulare nicht unterschreiben, so sind sie darauf hinzuweisen, dass sie in diesem Fall im Rahmen ihrer Mitwirkung verpflichtet sind, die notwendigen Angaben von den jeweiligen Institutionen selbst zu besorgen und an die verantwortlichen Stellen weiter zu geben.
- Die Erziehungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass bei einer medizinischen Indikation (vorrangig Schüler/innen mit Diabetes- Erkrankungen) Leistungen im Rahmen von häuslicher Krankenpflege beim behandelnden Arzt über eine Verordnung zu beantragen sind. Ein Muster einer Verordnung ist in der Anlage zu dieser Verfügung beigefügt. Unabhängig vom Verweis auf die Verordnung ist der Antrag entgegen zu nehmen, wenn zusätzlich eine Diabetes-Begleitung beantragt wird.

- Die ZuP-Leitung prüft, ob die Schule den voraussichtlich notwendigen Unterstützungsbedarf mit dem vor Ort eingesetzten Personal selbst abdecken kann. Bei dieser Prüfung ist sämtliches Personal, welches an der Schule tätig ist, zu berücksichtigen. Hierzu zählen neben den Lehrkräften u. a. auch, FSJler, Bufdis, sowie bereits an der Schule eingesetzte Assistenzkräfte (einschließlich des W + E –Bereichs). Kann die Schule die notwendige Unterstützung selbst leisten, wird dies als individuell gegenüber dem Schüler / der Schülerin zu erbringende Leistung im Förderplan ausgewiesen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten (Formular 4).
- Sollte die Schule zu dem Ergebnis kommen, dass der notwendige Unterstützungsbedarf nicht durch schuleigenes Personal abgedeckt werden kann, werden der Antrag der Erziehungsberechtigten und die Stellungnahme der Schule bis zu **27.02.2015** an die SBW, Referat 25 weiter geleitet.
- Das Referat 25 schaltet die jeweils zuständigen Beratungsstellen und den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) sowie, sofern erforderlich die Kinder- und Jugendpsychiatrische Abteilung (KIPSY) und ggf. die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen ein. Das Referat 25 bittet die hier genannten Stellen um eine Stellungnahme, inwieweit und ggf. in welchem Umfang aus pädagogischer bzw. medizinischer Sicht eine Assistenzunterstützung empfohlen wird.

• körperliche und motorische Entwicklungsverzögerung	• Fachdienst der Paul-Goldschmidt-Schule
• Hörbeeinträchtigung	• Fachdienst der Schule an der Marcusal-lee
• Sehbeeinträchtigung	• Fachdienst der Georg-Droste-Schule
• Autismus-Spektrum-Störung	• zuständiges ReBUZ

- Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen entscheidet das Referat 25 über Assistenzleistungen. Das Referat 25 prüft, ob eine Bündelung von Assistenzleistungen an den einzelnen Standorten möglich ist. Das Ergebnis wird mit den Schulen beraten.

- Bei einem Wechsel der Schule (z. B. beim Übergang von 4 > 5), stellt die **abgebende Schule den Antrag für Assistenz mit einer Stellungnahme der Schule**. Die aufnehmende Schule prüft auf der Grundlage des Berichts der abgebenden Schule, ob der notwendige Unterstützungsbedarf durch schuleigenes Personal abgedeckt werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, werden der Antrag der Erziehungsberechtigten, sowie die Stellungnahme der abgebenden Schule sowie der aufnehmenden Schule mit Angaben der Betreuungs- und Beschulungszeiten an das Referat 25 zur Entscheidung weiter geleitet.

Sollten Sie Rückfragen haben, können Sie mich gerne anrufen. Darüber hinaus besteht in der Dienstbesprechung der ZUP-Leitungen am **05.02.2015** die Gelegenheit, Fragen zu stellen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

gez.:

Enkelmann